

AON

Exzedentenversicherung – Einführung, Grundlagen und Diskussionsstand

Dr. Christian Eley, MBA

Veranstaltung der Vereinigung
der Versicherungs-Betriebswirte
e.V., Fachkrestagung HUKR

Köln, 26.05.2023



Vorbemerkung

**Dank &
VVB als Ort der Diskussion und des
Meinungsaustausches**

Einführung

Einführung

Rechtsprechung:

- o OGH Österreich, Urt. v. 23.05.2013 – 7 Ob 60/13v, VersR 2014, 901
- o OLG München, Hinwbeschl. v. 07.01.2019 – 25 U 2750/18, VersR 2020, 543
- o OLG Düsseldorf, Urt. v. 13.12.2019 – 4 U 23/18, r+s 2020, 271
- o LG Darmstadt, Urteil vom 14.01.2021 – 28 O 130/20, BeckRS 2021, 529, (dort Rz. 29)

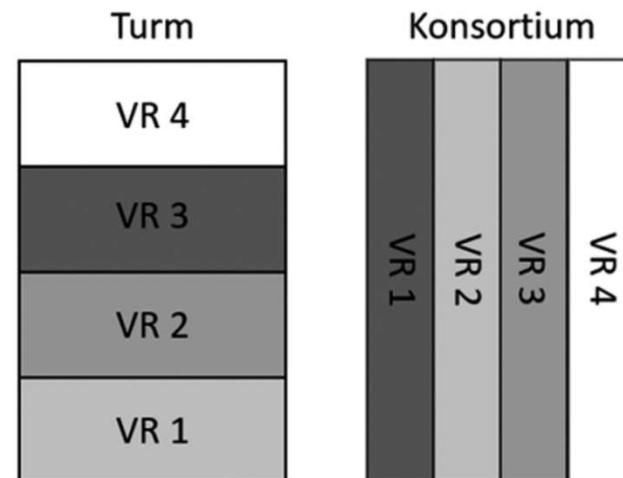
Literatur:

- o wegweisenden bereits 2012: Schaloske, PHI 2012, 166
- o zum Konsortium: Schaloske, VersR 2007, 606
- o Thürmann, in: FS Hamburg Seminar, 2016, S. 505
- o Knöfel, VersR 2018, 513
- o Knöfel, ZIP 2018, 1814
- o Alexander/Böhmer, Anm. zu OLG München, VersR 2020, 543
- o Schaloske, in: FS Fürstenwerth, 2020, S. 315
- o Henning, Grundlagen der Exzedentenversicherung, 2020
- o Fortmann, Anm. zu OLG Düsseldorf, r+s 2020, 271
- o Koch, VersR 2021, 879
- o Insb. Nachw. zu dem Präsentierten: Eley, VersR 2021, 1461
- o Kosich, Die Exzedentenversicherung, 2022

Ausgangspunkt:

Ist zur adäquaten Absicherung einer Gefahr eine Versicherungssumme notwendig, die ein Risikoträger allein nicht übernehmen will, kann oder soll, stellt sich die Frage, wie der Versicherungsschutz organisiert werden kann:

Grundsätzlich zwei „Grundtypen“ denkbar:



Einführung

Konsortium

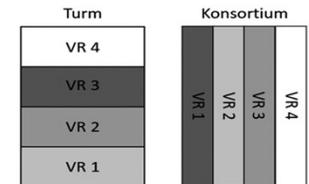
- die VR tragen das Risiko „nebeneinander“ und anteilig in dem Maße, in dem sie insgesamt an dem Deckungskonzept beteiligt sind
- Vor Abschluss der Versicherungsverträge zwischen dem VN und den einzelnen Versicherern wird der sog. führende Versicherer – zumeist nur als „Führender“ bezeichnet – festgelegt.
- Er vertritt, insbesondere verpflichtet, im Weiteren die anderen Risikoträger, die sog. Beteiligten.

In der Praxis häufig Türme, deren einzelne Schichten aus Konsortien bestehen

→ je nach Problemstellung sind die Grundsätze über das Konsortium oder jene der Exzedenten zu prüfen

Turm (Exzedenten)

- Bei einem Versicherungsturm wird das Risiko „geschichtet“.
- Metapher des Turmes bereits deutlich macht, erfolgt die Gefahrtragung „Etage“ für „Etage“, also nacheinander und in „Blöcken“.
- Oder Bild des Staffellaufs: Die Versicherer haften für ihre „Strecke“ voll und allein. Ein Risikoträger beginnt, und erst nach dem Ende seines Teiles übernimmt der nächste Versicherungsgeber usw.
- Der erste Läufer der Staffel bzw. das Fundament des Turmes ist der sog. Grundvertrag. Er versichert gegen die Gefahr ab dem ersten Cent.
- Wo seine Deckungssumme nicht zur Befriedigung des versicherten Schadens ausreicht, schließt sich die Versicherung des nächsten Versicherers an



Vorab: Attachment Point usw.

**„If you hear hoofbeat, think of
horses, not zebras“**

aka: D&O ist die Ausnahme,
nicht die Regel

Haftpflicht hat die Besonderheit
der Abwehr als
Versicherungsleistung
- Sofern von Selbstbehalt
gesprochen wird, ist im Weiteren
dies iSv. SIR gemeint!

Einführung



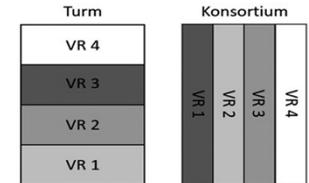
Schadenseintritt Nr. 2 iHv 7 Mio. EUR

Konsortium



Schadenseintritt iHv 40 Mio. EUR

Turm (Exzedenten)



**Gesamtdeckungs-
summe: 50 Mio. EUR** (1-fach max)

- **Versicherer 1: 50 % - (= 25 Mio. EUR)**
- **Versicherer 2: 25 % - (= 12,5 Mio. EUR)**
- **Versicherer 3: 25 % - (= 12,5 Mio. EUR)**

Schadenaufteilung im Konsortium

VR 1: 50% von 40 Mio EUR = 20 Mio. EUR
 VR 2: 25 % von 40 Mio EUR = 10 Mio. EUR
 VR 3: 25 % von 40 Mio EUR = 10 Mio. EUR

Schadenaufteilung im Konsortium für V-Fall 2:

VR 1: 50% von 7 Mio EUR = 3,5 Mio. EUR
 VR 2: 25 % von 7 Mio EUR = 1,75 Mio. EUR
 VR 3: 25 % von 7 Mio EUR = 1,75 Mio. EUR

**Gesamtdeckungs-
summe: 50 Mio. EUR** (1-fach max.)

- **Versicherer 1: 25 Mio. EUR; als Grundversicherer**
- **Versicherer 2: 12,5 Mio. EUR als 1. Exzedent**
- **Versicherer 3: 12,5 Mio. EUR als 2. Exzedent**

Schadenaufteilung im Turm:

VR 1: = Schadenzahlung 25 Mio. EUR
 VR 2: 12,5 Mio. EUR xs 25 Mio. EUR = Schadenzahlung: 12,5 Mio. EUR
 VR 3: 12,5 Mio. EUR xs 37,5 Mio. EUR = Schadenzahlung: 2,5 Mio. EUR

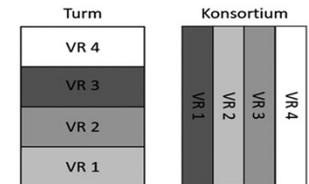
Schadenaufteilung im Turm für V-Fall 2:

VR 1: „platt“ durch ersten Schaden
 VR 2: „platt“ durch ersten Schaden
 VR 3: hat noch 10 Mio. EUR Kapazität: Schadenzahlung 7 Mio. EUR

sog. „DIL“

sog. „Step down“

Markt & Narrative(?)



Narrativ (?) - Der VN kauft den billigen Jakob: Statt eines teuren Konsortiums kauft er lieber den billigen Turm.

- Vorstellung, dass VN stets die Wahl zwischen Konsortium und Turm hätte, ist praxisfern
- viele Versicherer scheuen Risiko „ab erstem Cent“ bzw. nicht deren Geschäftsmodell
- wenige (bzw. nicht jeder) Versicherer wollen (oder „können“) die „Führungs- bzw. Beteiligungsrolle“
- Teilweise in niedrigen Layerschichten kaum jemand zu finden und in höheren dann diverse Player
- Probleme, ganze Türme zu errichten! Manchmal fehlt im Turm „eine Etage“ („Deckungsnotstand“)

Je höher der Layer im Turm, desto günstiger

- in aller Regel ja, da Risiko aufgrund vorlaufender Deckung geringer
- ABER: kein Automatismus - es ist ein Markt

@ Auditorium: Was ist Ihre Wahrnehmung dazu?

AON VN kann an Klauseln durchsetzen, was er möchte! **NEIN!**

Grundlagen

&

“Was wir (sicher) wissen”

Grundlagen und was wir wissen!

Begriffe & Abkürzungen

Abkürzungen/ Kurzschreibweise

Kapazität des VR

“xs“ oder „x/s“

vorausgehender Deckungs-strecke/SIR

Bsp. (s. o.; VR 2):

15 Mio. EUR xs 20 Mio. EUR

= VR 2 stellt 15 Mio. EUR, wenn die
Deckungsstrecke ihV. 20 Mio. EUR übertiegen
wird (in “excess”)

Regel: Vorsicht mit Begriffen!

- Primary und Grundversicherung sind eindeutige Bezeichnungen
- Aber: 1. Layer wird z.B. synonym zur Grunddeckung verwendet (!)

Grundlagen und was wir wissen!

Begriffe & essentielle Bestandteile

Attachment Point

= Beschreibung, unter welcher Voraussetzung der Exzedent greift; besteht aus "xs", Betrag der vorlaufenden Deckungen und den Klauseln zur „DIL“ und zum „Step-down“

- „Difference in Limit“ auch kurz „DIL“)

Bsp.: „Versicherungsschutz besteht für den Teil des Schadens und/oder Kosten, der die Versicherungssummen der vorlaufenden Versicherungen übersteigt (Summendifferenzdeckung).“

- „DIL“Summenausschöpfungsdeckung („Step-down“)

Bsp.: „Sind die zu den vorlaufenden Versicherungen vereinbarten Versicherungssummen im Laufe einer Versicherungsperiode ganz oder teilweise verbraucht, beginnt der Versicherungsschutz im Anschluss an die verbleibenden Versicherungssummen der vorlaufenden Versicherungen (Summenaus-schöpfung)“

→ (vgl. Bsp., Schaden Nr. 2 wäre nicht gedeckt)

Grundlagen und was wir wissen!

Begriffe & essentielle Bestandteile

Following form

= Klausel, die Vertragsinhalt des Grundvertrags in den Exzedenten „kopiert“

Bsp.: „Durch diesen Exzedentenvertrag besteht im Anschluss an die Versicherungssummen der im Versicherungsschein aufgeführten vorlaufenden Versicherungen Versicherungsschutz im Rahmen der Bedingungen des Grundvertrags („following form“) und den folgenden Bedingungen.“

→ *Vertragsauslegung? Was soll „kopiert“ werden? Doch wohl der **rechtliche Inhalt und nicht bloß die reinen Buchstaben**?! Klarstellung: Das verknüpft aber die Deckungen nicht inhaltlich dahingehend, dass „Wegfall“ der Grunddeckung der Turm kollabiert.*

Grundlagen und was wir wissen!

Unstreitiges über die Exzedenten

Rechtlich selbstständige Verträge und Deckungen!!!

Jeder Exzedent führt sein Eigenleben!

Weder die wirtschaftliche Verbundenheit noch der Bezug der nachlaufenden Versicherungen auf die vorausgehenden führen dazu, dass die Deckungen als ein Vertrag zu bewerten wären.

Folgen der rechtlichen Selbstständigkeit

- Schadenanzeigen, Obliegenheiten – alle irgendwie relevanten Handlungen – sind **nur dem VR gegenüber wirksam, gegenüber sie abgegeben wurden !!!**
- **KEINE** STELLVERTRETUNG der VR untereinander!!!
- Eigenständige Bewertung des Schadensfalls
- **KEINE** GESAMTSCHULDFESTSTELLUNG
- Ggf. unterschiedliche Verjährung (Bsp.: Deckungsablehnung) **Vertikale-Führungsklausel-Yeti**
- Prozessual: Bei Deckungsklage muss jeder Exzedent verklagt werden

Grundlagen und was wir wissen!

Unstreitiges über die Exzedenten

Für Haftpflichtdeckungen:

Primary hat gds. umfassende, unbegrenzte Abwehrdeckung zu bieten!

Daher OLG München, Hinweisbeschl. v. 07.01.2019 – 25 U 2750/18, VersR 2020, 543 nur konsequent: Die Existenz eines Exzedenten entlastet den Primary nicht von seinem Pflichtenkatalog.

Kostenverteilung im Turm, wenn (versicherte) Entschädigungsleistung Deckungssumme des Primary übersteigt (Nachweise und näher dazu Eley, VersR 2021, 1461, 1466, Fn. 48 bis 53)

**Keine Diskussion sollte es
eigentlich dazu geben,
dass...**

Keine Diskussion sollte es eigentlich dazu geben, dass...

„Ausschöpfen“ kein Realakt ist!

- Ist eine **Zahlung – im Sinne eines Zahlungsflusses – des vorausgehenden Grundvertrags bzw. Layers Bedingung für die Eintrittspflicht des folgenden Exzedenten?** Nein! Zahlung ist hinreichende, aber keine notwendige Bedingung.
- Was hieße es, wenn dem so wäre?
 - Bei „Wegbrechen“ der Grunddeckung (z. B. Insolvenz des VR) **bricht der ganze Turm zusammenbrechen!** Ein Turm, der in aller erster Linie dafür konzipiert wurde, dass er existenzbedrohende Risiken absichert!
 - Bei gegen Grund-VR bestehendem Titel des VN auf Auskehr der Versicherungsleistung hätte VN bis zur erfolgreichen Zwangsvollstreckung keinen (fälligen) Anspruch gegen Exzedenten (und damit auch keinen Anspruch auf Zinsen)
 - Das Gesetz und (damit wohl auch die) Vertragsparteien geht davon aus, dass ein VR reguliert, wenn Fälligkeit besteht!

→ Auslegung anhand der Parteiinteressen bedeutet, die maßgeblichen Interessen der Parteien zu berücksichtigen.

Es ist NIEMALS das Interesse des VN, dass der Turm kollabiert! No matter what!

- Er schließt diesen ab, um sich vor existenzvernichtenden Risiken zu schützen. Dies ist ein ganz zentraler, bei der Auslegung zu berücksichtigender Faktor!
- Spiegelbildlich: Ist es von Interesse für den Exzedenten, ob der Kontostand des vorausgehenden VR jetzt niedriger ist? Wohl kaum (so auch Kosich, S. 82).

→ Akute **Gefährdung des Vertragszwecks** bei anderweitiger Sichtweise! VR hat kein Interesse an aktiver Schadenregulierung; stattdessen hoffen auf den „Glückstag“?!

Keine Diskussion sollte es eigentlich dazu geben, dass...

Exzedent kein Ausfallversicherer für die vorausgehende Deckung!

- Nur bei einem Step-down „rutscht“ der Exzedent nach „unten“ und verändert seinen AP
- Kein gegenteiliges Ergebnis über vertikale Subsidiaritätsklausel
- Denn: Andernfalls würde der Vertragsinhalt massiv verändert – Wesen des Exzedenten ist die vorlaufende Deckung als sein „Schutz“ und maßgeblicher Faktor für sein Risiko und damit Prämie.
- Step-down kennt diesen Fall nicht und ist Ausnahme zu der Regel.

- **By the way: Der Exzedent hat auch kein DIC-Deckungsfunktion - Unterschied zu einem Master.**

Umstritten ist hingegen....

Umstritten ist hingegen...

...alles andere*! Insbesondere:

Wie ist der Attachment Point zu verstehen bzw. auszulegen? „Wann“ ist der Exzedent leistungspflichtig?

Probleme/Konstellationen:

- Vergleiche, Kulanzzahlungen, „Wegfall“ der vorausgehenden Deckungen (wegen Rücktritt, Anfechtung o. Ä.), deckungsrechtliche Leistungskürzungen (ausschließlich) in der vorgehenden Deckungsstrecke

Überlegungen:

- gds. sind die Verträge rechtlich selbstständig (s. o.)
- versichern unstr. nur ihren Teil des Risikos, nämlich ihren, konkret definierten, der sich nicht mit den anderen Deckungen überlappt
- fehlgeschlagene oder partiell bewusst nicht vorgenommene Risikozeessionen sind zumindest risikotechnisch nichts anderes als **ein Selbstbehalt (bzw. SIR)**
- Welches Interesse hat der Exzedent daran, dass der vorgehende VR „erschöpft“ ist?

Umstritten ist hingegen...

...alles andere*! Insbesondere:

Was ist der Attachment Point rechtlich?

h. M.: Schaloske, Knöfel, Henning und Koch: der Attachment Point = **Fälligkeitsregelung**

Thürmann: Dies ist zu kurz gegriffen, da er „auch eine echte [...] Leistungsbegrenzung“ habe. Regelung enthalte aber „Fälligkeitsaspekt“. Alexander/Böhmer stimmen Thürmann zu, aber Regelung trotzdem Fälligkeitsabrede

- (Schaloske, Phi 5/2012, 166, 169; Schaloske, a.a.O., Fn. 5, S. 323; Knöfel, Folie 4 des Vortrags v. 18.10.2019 beim 10. Hamburger Forum Financial Lines; Henning, a.a.O., Fn. 5, S. 71 f., Koch, VersR 2021, 879, 880; Thürmann, a.a.O., Fn. 4, S. 512; Alexander/Böhmer, VersR 2020, 543, 546)

A. A.: AP ist **Teil des Versicherungsfalls**; Arg.: AP ist essentieller Teil der Beschreibung des übertragenen Risiko; ohne die Nennung des AP kann kein Exzedent abgeschlossen werden

- (Eley, VersR 2021, 1461, 1470 ff., so nun auch Kosich, S. 111 ff.)

Umstritten ist hingegen...

...alles andere*! Insbesondere:

- Ist ein Verteilungsverfahren **gem. § 109 VVG nötig**, wenn die Haftungsansprüche Dritter „eine Schicht“ des Turmes übersteigen, oder erst, wenn die Gesamtdeckungsstrecke des Turmes überschritten wird?
- Hat ein Versicherer, der sowohl an der Grunddeckung als auch an einem Layer beteiligt ist, Pflichten, sich bezüglich beider Deckungen nicht widersprüchlich zu verhalten?
- Ist die Attachment Point-Regelung der AGB-Kontrolle zugänglich oder als Leistungsbeschreibung dieser entzogen?
- Ist § 77 VVG auf den Turm anwendbar?
- Haben die Versicherer des Turmes untereinander Nebenpflichten, aufgrund deren sie gegenüber den anderen Risikoträgern dieses Deckungskonzepts schadensersatzpflichtig werden können?

Thank You